

Protokoll Nr. 470

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, 11. September 2025

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter

Mitglieder des Gemeinderates:

1. Aigner Reinhard
2. Boubal Martin
3. Deckelmann Bernhard
4. Fahrnberger Stefan
5. Gerstl Gregor
6. Punz Peter
7. Reinhardt Brigitte
8. Schagerl Margit
9. Sturmlechner Lukas
10. Doppler Markus
11. Köberl Kathrin
12. Racher Mario
13. Riegler Sandra
14. Scharner Thomas
15. Wieseneder Stefan

Entschuldigt abwesend waren:

1. Feichtegger Günther
2. Rötzer Gerhard
3. Wieseneder Franz
4. Gassner Martin
5. Kraml Christoph

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 469, Öffentliche Sitzung und Nr. 205, Nichtöffentliche Sitzung vom 02.07.2025
2. Mittelschule; Maßnahmen zur Hitzeregulierung
3. NÖ Senioren Oberndorf; Förderung für Schülerlotsendienst 2024/2025
4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes; Flächenwidmungsplan OBED-FÄ6-12831
5. WVA Oberndorf Süd BA 10 – Bauteil 2; Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut
6. Öffentliches Gut; Abtretung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf; „List-Stiege“
7. Öffentliches Gut; Abtretung einer Grundstücksfläche von Grdstk. 262/5 in der KG Gries
8. Öffentliches Gut; Abtretung von Grundstücksflächen in der KG Gries; Parzellierung
9. Öffentliche Straßenbeleuchtung; Lichtservice Zusatzvereinbarung – Errichtung neue Lichtpunkte Oberer Markt und Schutzweg von Gemeinde bis Kirchengasserl
10. Netz NÖ GmbH; Dienstbarkeitsvertrag für Inanspruchnahme von Öffentlichem Gut in der KG Gries – 110-kV-Vierfachleitung AZ Oberndorf – UW Oberndorf
11. ABA BA 17, WVA BA 11, Kabel- und Straßenbau für Siedlungserweiterungen; Honorarangebot über Planungsleistungen – Auftragsvergabe
12. Kindergarten 2 Neubau; Fassadenverkleidungen – Auftragsvergabe
13. Darlehensaufnahme für WVA Oberndorf Süd
14. Darlehensaufnahme für Errichtung Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung
15. GVU Scheibbs; Übertragung der Berechnung, Flächenerhebung, Vorschreibung und Einbringung von Kanalerrichtungs-, Wasserversorgungs- und Ergänzungsabgaben
16. Aufschließungsabgabe; Abänderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes
17. Friedhofsgebührenordnung; Änderung der Verordnung
18. Dr. Lukas Crepaz; Änderung des Mietvertrages für Zahnarztordination im Arzthaus
19. Prüfungsausschussprotokoll Nr. 3/2025

• Nichtöffentliche Sitzung

20. Personalangelegenheit

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.
Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

• Öffentliche Sitzung

Pkt. 21) Öffentliches Gut; Abtretung von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf; Vermessung Schagerl, Badgasse
aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 469,

Öffentliche Sitzung und Nr. 205, Nichtöffentliche Sitzung vom 02.07.2025

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung, Protokoll Nr. 469 der Öffentlichen Sitzung und Protokoll Nr. 205, Nichtöffentliche Sitzung vom 02.07.2025 bislang keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten somit als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Mittelschule; Maßnahmen zur Hitzeregulierung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Temperaturen im obersten Geschoß der Mittelschule in den Sommermonaten zum Teil unerträglich sind. Um das Problem zu beheben, wurde die Fa. Top3 BauplanungsGmbH beauftragt, eine Kostenschätzung für die Sanierung des Daches und der Fenster abzugeben. Laut Kostenschätzung würde sich eine Sanierung auf ca. Euro 590.000,- exkl. USt belaufen. Da ein Projekt mit solchen Kosten nicht finanzierbar ist, wurde nach einer anderen Lösung gesucht.

Gemeinsam mit der Fa. Haustechnik Bruckner wurde eine Lösung gefunden, welche eine kostengünstigere Alternative wäre. In folgenden drei Schritten könnten die Temperaturen in den Klassenräumen des obersten Stockwerkes gesenkt werden, wobei nicht alle drei Schritte zwingend notwendig sind, wenn die gewünschte Kühlung bereits nach dem ersten oder zweiten Schritt eintritt:

Schritt 1: Einblasen von Zellulosefaser in die oberste Geschoßdecke

Schritt 2: Anbringen einer Scheibentönung bei südseitigen Fenstern

Schritt 3: Errichtung eines Nachtluftspülsystems

Folgende Angebote liegen hierzu vor:

Einblasen von Zellulosefasern: Fa. Korntheuer, 3341 Ybbsitz	€ 8.065,20 inkl. USt
Scheibentönung: Fa. Queiser, 3300 Amstetten	€ 11.268,00 inkl. USt
<u>Nachtluftspülsystem: Fa. Haustechnik Bruckner, 3251 Purgstall</u>	<u>€ 50.928,35 inkl. USt</u>
Summe	€ 70.261,55 inkl. USt (€ 58.551,29 exkl. USt)

Seitens des Landes NÖ werden Bauvorhaben unter € 100.000,- vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit bis zu 25% gefördert. Vom Bund werden Einzelmaßnahmen ebenfalls gefördert, es sind jedoch bestimmte Dämmstärken und U-Werte erforderlich. Ebenfalls stehen für 2026 noch Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm zur Verfügung.

Die Fa. Korntheuer könnte mit dem Einblasen der Zellulosefasern bereits in den Herbstferien beginnen. Somit würde die Dämmung bereits im Winter seinen Zweck erfüllen, die Heizkosten senken sowie dann in den Sommermonaten die Dachwärmе abhalten. Wenn notwendig, würde Schritt 2 - Scheibentönung – in den Osterferien 2026 folgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firmen Korntheuer, Queiser bzw. nach Einholung eines Vergleichsangebotes an die billigstbietende Firma und Haustechnik Bruckner zu oben genanntem Gesamtpreis von € 70.261,55 inkl. Ust. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3)

NÖ Senioren Oberndorf; Förderung für Schülerlotsendienst 2024/2025

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Verein NÖ Senioren Oberndorf am 21.08.2025 ein Ansuchen auf Unterstützung für den Schülerlotsendienst der letzten beiden Schuljahre eingelangt ist. Die Oberndorfer Senioren regeln jeden Freitag den Verkehr als Schülerlotsen am Schulweg. Nun bittet der Verein um eine Subvention als Dankeschön in Höhe von € 150,-. Der Betrag soll in Form von Oberndorf-Münzen ausbezahlt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Verein Senioren Oberndorf eine Subvention von Euro 150,-- in Form von Oberndorf Münzen für die Durchführung des Schülerlotsendienstes der letzten zwei Schuljahre gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)**Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes; Flächenwidmungsplan OBED-FÄ6-12831**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan – mit der Planzahl OBED-FÄ6-12831, verfasst vom Ingenieurbüro DI. Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien im Rahmen eines „beschleunigten Verfahrens“ in der Zeit vom 04.06. – 16.07.2025 öffentlich kundgemacht wurde. Es wurden keine Stellungnahmen während der Auflagefrist abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk in den Katastralgemeinden Schachau und Oberndorf an der Melk in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach §25a Abs. 1 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED-FÄ6-12831), verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBI.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)**WVA Oberndorf Süd BA 10 – Bauteil 2; Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung der WVA Oberndorf Süd BA 10 - Bauteil 2 öffentliches Wassergut in der KG Oberndorf, KG Gries, KG Hub und KG Lehen an den Flüssen bzw. Bächen „Melk“, „Schweinzbach“ und „Sulzbach“ in Anspruch genommen wird. Konkret handelt es sich um Querungen mit Wasserleitungen und Errichtung von Entleerungsleitungen.

Es ist ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zur Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der WVA BA 10 Oberndorf Süd – Bauteil 2, zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk abzuschließen. Der Vertrag wird unter der Nummer WA1-ÖWG-47045/247-2025 beim Amt der NÖ Landesregierung geführt.

Der Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der WVA Oberndorf Süd innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Vertragserrichtung über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der WVA BA 10 Oberndorf Süd – Bauteil 2 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Öffentliches Gut; Abtretung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf; „List-Stiege“

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Vermessung im Bereich des öffentlichen Weges zwischen Haus Gansch und List, der sogenannten „List-Stiege“ stattgefunden hat. Es wurden die tatsächlichen Grenzen des Grdstk. Nr. 152, Eigentümerin Mag. Elisabeth Ernst und des öffentlichen Weges Grdstk. Nr. 887 festgestellt.

Es liegt der Teilungsplan GZ 7339A der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg, vom 25.06.2025 vor. Der Plan weist die unentgeltliche Übernahme und Abtretung von Trennstücken von bzw. in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aus.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, GZ 7339A in der KG Oberndorf an der Melk dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 3

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 887

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, GZ 7339A in der KG Oberndorf an der Melk dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

Öffentliches Gut; Abtretung einer Grundstücksfläche von Grdstk. 262/5 in der KG Gries

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Vermessung beim Grdstk. Nr. 262/5, KG Gries, Eigentümerin: Haustechnik Bruckner GmbH, stattgefunden hat. Der Grund ist die Abtretung an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk zur ordnungsgemäßen Verkehrserschließung im Bereich der Einfahrt von der Landesstraße B29 in die Siedlungsstraße Am Aufeld.

Es liegt der Teilungsplan GZ 6958 der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg, vom 06.06.2025 vor. Der Plan weist die unentgeltliche Übernahme eines Trennstückes in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aus.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 beschlossen:

1.) Der Restteil der in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, GZ 6958 in der KG Gries dargestellten nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 274/4

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, GZ 6958 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Öffentliches Gut; Abtretung von Grundstücksflächen in der KG Gries; Parzellierung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Teilungsplan GZ: 6898 der Vermessung Loschnigg ZT OG über die Parzellierung der in der KG Gries befindlichen Grundstücke Nr. 429, Eigentümer: Josef und Margit Penzenauer, Nr. 436/2, Eigentümerin: Dr. Eva-Maria Handl, und Nr. 437, Eigentümer: Friedrich und Josefine Erndl, vorliegt.

Der Plan weist die unentgeltliche Übernahme und Abtretung von Trennstücken von bzw. in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aus.

Vor Beschlussfassung verlässt Vizebürgermeisterin Reinhardt Brigitte aufgrund von Befangenheit (Schwester von Erndl Friedrich) den Raum.

Es ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wiener Straße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6898 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 32, 33

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 1097/1, 1097/4, 1117

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wiener Straße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6898 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 12, 13, 28, 31

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Lichtservice Zusatzvereinbarung – Errichtung neue Lichtpunkte Oberer Markt und Schutzweg von Gemeinde bis Kirchengasserl

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Straßenbaues Oberer Markt bei den beiden Schutzwegen die bestehenden Leuchten getauscht und zwei weitere Lichtpunkte entstehen werden. Bei den Lichtpunkten bei Haus Weißnar und Haus Mag. Ernst werden neue 6-m-Masten errichtet. Weiters wird beim Schutzweg zwischen Gemeinde und Kirchengasserl die Beleuchtung getauscht. Dazu wurde ein Angebot mit Datum 01.07.2025 über eine Zusatzvereinbarung zum Lichtservice mit der EVN Energieservices GmbH, Ev.Nr. L-B-20-210/ES-3-10558-113, eingeholt. Der Angebotspreis beträgt Euro 12.263,50 inkl. Ust.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehende Zusatzvereinbarung mit Leuchtentausch, zwei weiteren Lichtpunkten und Mastentausch zum Preis von Euro 12.263,50 inkl. Ust. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Netz NÖ GmbH; Dienstbarkeitsvertrag für Inanspruchnahme von Öffentlichem Gut in der KG Gries – 110-kV-Vierfachleitung AZ Oberndorf – UW Oberndorf

Der Bürgermeister berichtet, dass Netz Niederösterreich GmbH die Errichtung eines Umspannwerkes in der KG Gries plant. Ein dafür passendes Grundstück wird derzeit von Netz NÖ erworben.

Für diese Anlage ist die Errichtung einer 110-kV-Vierfachleitung erforderlich, welche dem öffentlichen Weg, Grdstk. Nr. 1136, KG Gries in Anspruch nimmt. Hierüber wird ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk und Netz NÖ zur Benützung von Öffentlichem Gut abgeschlossen.

Netz NÖ verpflichtet sich, der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk eine Entschädigung in Höhe von Euro 500,-- (keine Ust.) zu bezahlen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz NÖ und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk für die Inanspruchnahme von Öffentlichem Gut zur Errichtung einer 110-kV-Vierfachleitung beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)**ABA BA 17, WVA BA 11, Kabel- und Straßenbau für Siedlungserweiterungen;****Honorarangebot über Planungsleistungen – Auftragsvergabe**

Der Bürgermeister berichtet, dass in nächster Zeit weitere Kanal- und Wasserleitungseinbauten erforderlich sind, und zwar betrifft das die neu geplante Siedlung am Ende der Griesgasse, die Siedlungserweiterung Am Aufeld (zukünftig Haustechnik Bruckner und Grundstücke der W & Z ProjektentwicklungsgmbH) und die Parzellierung im Wiedenhof (3 Parz. von Reiterlehner Hubert). Seitens der Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH, welche in bewährter Weise die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht unserer Abwasserbeseitigungsanlage durchführt, wurden gesamte Baukosten in Höhe von Euro 440.000,-- exkl. Ust. geschätzt.

Die Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH hat am 11.08.2025 ein Honorarangebot über die Ziviltechnikerleistungen im Ausmaß von 8,8 % der Baukosten, das sind Euro 38.720,-- exkl. Ust., abzügl. 2 % Skonto gelegt.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH im Bereich von Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht von Tiefbauleistungen, soll diese mit der Durchführung der vorgenannten Leistungen beauftragt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH zum Angebotspreis in Höhe von Euro 38.720,-- exkl. Ust., abzüglich 2 % Skonto beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)**Kindergarten 2 Neubau; Fassadenverkleidungen – Auftragsvergabe**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ausschreibung der Fassadenverkleidung, wie im Gemeinderat beschlossen, durch die Fa. Top3 Bauplanung GmbH aus Scheibbs für den Bau des Kindergartens 2 am Standort Am Aufeld 41 nochmals durchgeführt wurde.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Fassadenverkleidungen

1.	Raiffeisen Lagerhaus, 3251 Purgstall	Euro 114.740,00
2.	Haselsteiner, Waidhofen/Ybbs	Euro 152.852,00
3.	Ratay, 3270 Scheibbs	Euro 176.151,40

Die Fa. Raiffeisen Lagerhaus hat jedoch am 25.07.2025 per E-Mail bekanntgegeben, dass sie von dem Angebot zurücktreten möchte, da um ca. € 30.000,- zu wenig kalkuliert wurde. Ein korrigiertes Angebot in der Höhe von € 145.972,50 wurde auf Initiative vom Lagerhaus an die Planungsfirma TOP3 übermittelt. Lt. Bundesvergabegesetz ist dies jedoch nicht möglich.

Nachdem mittlerweile die Zuschlagsfrist, welche 1 Monat betragen hat, abgelaufen ist, ist das Lagerhaus nicht mehr an den Preis gebunden, sodass seinerseits der Auftrag nicht an die ursprüngliche Angebotssumme angenommen werden würde.

Aufgrund vorstehender Tatsachen ist man zum Schluss gekommen, dass der korrigierte Angebotspreis für die Herstellung der geplanten Fassadenverkleidungen zu hoch ist, und man nun anstatt dieser eine Putzfassade mit Vollwärmeschutz herstellt. Die zusätzlichen Leistungen für die Putzfassade könnten an die Fa. Fassadenprofi, welche den Auftrag zur Herstellung der Putzfassade

zum Preis von Euro 49.652,26 erhalten hat, ohne zusätzliche Ausschreibung vergeben werden.

Kostenpunkt ca. 30.368,76 Euro.

Die Kosten für die Fassadenarbeiten ohne Eternitplatten beim Lagerhaus betragen Euro 85.213,80.

Gesamtkosten Fassadenverkleidungen und Fassadenarbeiten WDVS:

Lagerhaus Euro 85.213,80 + Fassadenprofi Euro 80.021,02 (nach 3 % NL) = Euro 165.234,82

Solle das Lagerhaus den Auftrag aus irgendeinem Grund nicht annehmen, soll der Bieter auf Platz 2 zu nachstehenden Kosten beauftragt werden:

Fa. Haselsteiner Euro 93.473,-- + Fassadenprofi Euro 80.021,02 = Euro 173.494,02

Alle angegebenen Beträge verstehen sich exkl. Ust. vor Abzug des Skontos.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe der Fassadenverkleidungen an das Raiffeisen Lagerhaus Purgstall lt. Angebot zum Preis von Euro 85.213,80 exkl. Ust. und Skontoabzug, ohne Eternitverkleidungen, beschließen. Sollte das Lagerhaus den Auftrag nicht annehmen, so möge die Fa. Haselsteiner den Auftrag zur Herstellung der Fassadenverkleidungen zum Preis von Euro 93.473,-- erhalten.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)

Darlehensaufnahme für WVA Oberndorf Süd

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Finanzierung der Errichtung Wasserversorgungsanlage BA 09, Oberndorf Süd die Aufnahme eines Darlehens erforderlich ist, da bis November 2025 bereits 80% des Auftragsvolumens von der Fa. Schönhofen Bau abgerechnet sein sollen.

Es wurde eine Angebotsausschreibung an die Raiffeisenbank Oberndorf, Volksbank Oberndorf, Sparkasse Scheibbs sowie an die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH und erstmals über die Plattform Loanboox mit nachstehenden Vorgaben durchgeführt:

Kapital:	800.000, --
Laufzeit:	25 Jahre
Verzinsung:	nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
Zinsverrechnung:	halbjährlich, dekursiv, 30/360
Rückzahlung:	halbjährliche Kapitalraten zum 01. Februar und 01. August beginnend mit 01.02.2026
Zuzählung:	ab 15.09.2025 als Gesamtbetrag oder nach Bedarf auf $\frac{1}{2}$ Jahr, Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich sein

Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben:

Banken	Aufschlag auf EURIBOR	Fixzins	Spesen	Effektiver Jahreszinssatz
Raiffeisenbank Mittl. Mostviertel	0,65 (gesamt 2,72 %)	3,58 %	Euro 25,32 Hj	3,61 %
Sparkasse Scheibbs AG	0,54 (gesamt 2,63 %)	3,318 % f. 10 Jahre – dann variabel	-	
Billigstbietende Bank über Loanboox	0,38 (gesamt 2,437%)	3,47 % ohne vorzeitiger Tilgungsmöglichkeit 3,50 % mit vorzeitiger Tilgungsmöglichkeit		3,544 % 3,622%

Gemäß § 90 Abs. 4 Ziffer 7 bedürfen Darlehen für Projekte der Bereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, keiner Genehmigung.

Es soll das Darlehen mit Fixzinssatz aufgenommen werden.

Aufgrund des niedrigeren effektiven Jahreszinssatzes und der Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung erscheint das Angebot der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel mit 3,58% Fixverzinsung als das günstigste.

Antrag des Gemeindevorstandes:

“Der Gemeinderat möge die Aufnahme des genehmigungsfreien Darlehens bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel über Euro 800.000,-- für die Wasserversorgung Oberndorf Süd mit einer Laufzeit von 25 Jahren, Verzinsung: 3,58 % fix, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. Februar und 01. August, beginnend mit 01.02.2026, Zuzählung ab 15.09.2025, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)

Darlehensaufnahme für Errichtung Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Finanzierung der Errichtung des Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung die Aufnahme eines Darlehens erforderlich ist.

Es wurde eine Angebotsausschreibung an die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel, Volksbank Niederösterreich und Sparkasse Scheibbs mit nachstehenden Vorgaben durchgeführt:

Kapital:	800.000, --
Laufzeit:	25 Jahre und zusätzlich 30 Jahre
Verzinsung:	nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
Zinsverrechnung:	halbjährlich, dekursiv, 30/360
Rückzahlung:	halbjährliche Kapitalraten zum 01. Februar und 01. August beginnend mit 01.02.2026
Zuzählung:	ab 15.09.2025 als Gesamtbetrag oder nach Bedarf auf $\frac{1}{2}$ Jahr, Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich sein

Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben:

Variante 1 – 25 Jahre

Banken	Aufschlag EURIBOR	Fixzins	Spesen
Raiffeisenbank Mittl. Mostviertel	0,65 (gesamt 2,72 %)	3,58 %	Euro 25,32 Hj
Sparkasse Scheibbs AG	0,54 (gesamt 2,63 %)	3,318 % f. 10 Jahre – dann variabel	-

Variante 2 – 30 Jahre

Banken	Aufschlag EURIBOR	Fixzins	Spesen
Raiffeisenbank Mittl. Mostviertel	0,65 (gesamt 2,72 %)	3,58 % f. 25 Jahre – dann variabel	Euro 25,32 Hj
Sparkasse Scheibbs AG	0,54 (gesamt 2,63 %)	3,318 % f. 10 Jahre – dann variabel	-

Das Angebot der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel über eine Laufzeit von 30 Jahren zum Fixzinssatz von 3,58 % für 25 Jahre und anschließend variabel erscheint als das günstigste. Nachdem ein variabler Zinssatz nicht vorausgesagt werden kann und in den letzten Jahren stark gestiegen ist, soll auch bei der Aufnahme dieses Darlehens der möglichst am längsten gewährte Fixzinssatz gewählt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Aufnahme des genehmigungsfreien Darlehens bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel über Euro 800.000, -- für Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung mit einer Laufzeit von 30 Jahren, Verzinsung: 25 Jahre Fixzinssatz mit 3,58 % und anschließend 5 Jahre variabler Zinssatz mit 0,65 Prozentpunkten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. Februar und 01. August, beginnend mit 01.02.2026, Zuzählung ab 15.09.2025, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

GVU Scheibbs; Übertragung der Berechnung, Flächenerhebung, Vorschreibung und Einbringung von Kanalerrichtungs-, Wasserversorgungs- und Ergänzungsabgaben

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs für die Gemeinden des Verbandes die Berechnung, Flächenerhebung, Vorschreibung und Einbringung von Kanalerrichtungs-, Wasserversorgungs- und Ergänzungsabgaben durch einen Außendienstmitarbeiter anbietet. Der genaue Zeitpunkt, ab wann das möglich ist, kommt auf die Einstellung einer geeigneten Person durch den GVU an. Eine Stellenausschreibung ist derzeit im Gange. Eine Flächenerhebung durch den GVU, entweder die erste bei Errichtung eines Gebäudes oder regelmäßig zur Überprüfung der Änderung von Gebäudeflächen, bringt verschiedene Vorteile wie Gebührengerechtigkeit, Gleichbehandlung und Mehreinnahmen durch Nacherhebung.

Als Managementbeitrag behält sich der GVU 1,5 % der Anschlussabgaben, 1,5 % der Ergänzungsabgaben und 2,5 % der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren ein. Die Abrechnung der Managementbeiträge erfolgt im Zuge der monatlichen Einnahmenabrechnung.

Bei Inanspruchnahme der Berechnung, Flächenerhebung, Vorschreibung und Einbringung von Kanalerrichtungs-, Wasserversorgungs- und Ergänzungsabgaben durch einen Außendienstmitarbeiter des GVU sind dem Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs lt. § 3 Abs. 6 und 7 der Satzungen die vorstehenden Dienstleistungen zu übertragen. Zeitpunkt der Übertragung ist 01.01.2026.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge per 01.01.2026 die Übertragung der Berechnung, Flächenerhebung, Vorschreibung und Einbringung von Kanalerrichtungs-, Wasserversorgungs- und Ergänzungsabgaben durch einen Außendienstmitarbeiter des GVU Scheibbs, lt. § 3 Abs. 6 und 7 der Satzung des Gemeindeverbands von der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs beschließen. Die Managementbeiträge nach aktuellen Statuten werden vom GVU einbehalten.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16)

Aufschließungsabgabe; Abänderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes

Der Bürgermeister berichtet, dass der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit 01.01.2022 angepasst wurde und Euro 510,-- seit diesem Zeitpunkt beträgt.

Im Hinblick auf den mittlerweile um 19,3 % gestiegenen Baukostenindex soll der Einheitssatz zur Deckung der gestiegenen Kosten auf **EUR 610,-- ab 01.01.2026** angehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Abänderung seiner Verordnung vom 25.05.2021 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Aufschließungsabgabe für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließen:

Verordnung

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200 idgF, folgende Abänderung seiner Verordnung vom 25.05.2021 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Aufschließungsabgabe für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk:

Zu § 1: Der § 1 hat in Abänderung der Verordnung vom 25.05.2021 zu lauten:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk einheitlich mit **€ 610,--** festgesetzt.

Zu § 2: keine Änderung:

§ 2

Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnhälfte	46,95 %
Gehsteigerstellung	22,18 %
Straßenentwässerung – halbseitige Verbauung	19,32 %
Straßenbeleuchtung – halbe Verbauung	<u>11,56 %</u>
	100,00 %

Zu § 3: Der § 3 hat in Abänderung der Verordnung vom 25.05.2021 zu lauten:

§ 3

Diese Abänderungsverordnung wird mit **1. Jänner 2026** wirksam.

Die bisher geltende Verordnung vom 25.05.2021 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 17)

Friedhofsgebührenordnung; Änderung der Verordnung

Der Bürgermeister erklärt, dass die Friedhofsgebühren zuletzt per 01.01.2023 angepasst wurden. Bei Vergleich mit den aktuellen Verbraucherpreisen wurde eine Preissteigerung von 10 % festgestellt.

Es sollen nun die Preise per 01.01.2026 mit einer Anhebung um 10 % und Rundung auf ganze Eurobeträge angepasst werden.

Dazu ist die Änderung der Verordnung erforderlich:

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem Bestattungsgesetz 2007 beschließen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

beschlossen:

§ 1 - Keine Änderung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

- a) Verlängerungsgebühren
- b) Beerdigungsgebühren
- c) Enterdigungsgebühren
- d) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für
- a) Erdgrabstellen:

1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 226,00
2. Kindergrab für Leichen und Urnen	€ 114,00
3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 396,00
4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 457,00
 - b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische für bis zu 4 Urnen	€ 550,00
2. Urnennische für mehr als 4 Urnen	€ 880,00
3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.529,00
4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 3.047,00
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (an der Friedhofsmauer oder an Hauptwegen) erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 – Keine Änderung:

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 748,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 374,00
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.562,00

d)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 715,00
e)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 231,00
f)	Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabst. mit Deckel)	€ 1.166,00
g)	Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel)	€ 715,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5 – Keine Änderung:

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 25,00**.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit **1. Jänner 2026** wirksam.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.2022 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

13 Stimmen dafür

2 Stimmen dagegen: Wieseneder Stefan, Scharner Thomas

Zu Punkt 18)

Dr. Lukas Crepaz: Änderung des Mietvertrages für Zahnarztordination im Arzthaus

Der Bürgermeister berichtet, dass der Zubau des Arzthauses für weitere Räumlichkeiten für den Zahnarzt Dr. Lukas Crepaz fertiggestellt ist und die Räume seit einigen Monaten benutzt werden. Es soll nun in einem geänderten Mietvertrag eine Preisanpassung der bisherigen Räume und die Rückzahlung des von der Gemeinde aufgenommenen Darlehens bzw. der tatsächlichen Errichtungskosten berücksichtigt werden.

Beginn, Dauer, Ende und Kündigung des Mietverhältnisses:

Das Mietverhältnis beginnt am 01.09.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Mieter verzichtet auf die Möglichkeit der Kündigung des Mietverhältnisses, bis die von der Vermieterin vorfinanzierten Kosten des Zubaues und die anteiligen Darlehenszinsen vom Mieter vollständig rückgeführt wurden.

Anschließend sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Mietverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zu kündigen.

Miete

A. Bestand

Die Miete beträgt für die Räumlichkeiten des **Erd- und Obergeschoßes** pro Quadratmeter **Euro 4,33**, und für die **Kellerräumlichkeiten Euro 2,50**, das sind für:

Erdgeschoß und Obergeschoß, gesamt 187,05 m ² à Euro 4,33	Euro 809,92
Kellergeschoß 87,43 m ² à 2,50 Euro	<u>Euro 218,58</u>
insgesamt	Euro 1.028,50

Die Vermieterin und der Mieter haben für die Umbaumaßnahmen nachstehende Finanzierungsbeiträge, welche die Vermieterin sowohl beim Umbau im Jahr 2022 als auch beim Zubau 2024/2025 vorfinanziert hat, vereinbart:

B. Umbau 2022

Der Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von Euro 50.000,-- wird in **monatlichen Beträgen von Euro 1.152,75** in der Zeit von 2022 bis 2029 an die Vermieterin rückerstattet.

C. Zubau 2024/2025

In einem Übereinkommen wurde festgelegt, dass die Mieterin die Kosten des Zubaues – hierfür wurden Euro 500.000,-- angenommen - samt anteiligen Zinsen eines dementsprechenden Darlehens durch einen **monatlichen Rückführungsbetrag in Höhe von Euro 5.000,--** an die Vermieterin bezahlt.

Die tatsächlichen Errichtungskosten des Zubaues betragen **Euro 445.851,81 inkl. Ust.** Die anteiligen Zinsen des Darlehens betragen **Euro 77.857,83**, das ergibt einen Gesamtbetrag von Euro **526.709,64**, welcher ab 01.09.2025 in 105 monatlichen Raten von Euro 5.000,-- und einer Restrate von 1.709,64, das ist der Zeitraum **9/2025 bis 5/2034**, rückzuführen ist.

Betriebskosten

Neben dem Mietzins hat der Mieter die laufenden Heizungs-, Betriebs-, Stromkosten, Grundsteuern und öffentlichen Abgaben anteilmäßig zu tragen.

Zur Deckung der Betriebskosten wird eine monatliche Betriebskostenvorauszahlung von Euro **475,--** eingehoben.

Wertsicherung

Der Mietzins wird in wertgesicherter Form festgelegt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen statistischen Zentralamt in Wien oder einem Nachfolgeinstitut monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für den jeweils auf Grund der Wertsicherung zu berechnenden Betrag dient die für August 2024 zur Verlautbarung gelangte Indexzahl von 133,8.

Es ist demnach der Mietzins jeweils erhöht oder vermindert an die Vermieterin zu bezahlen, je nachdem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber August 2024 verändert hat.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den neuen Mietvertrag ab 01.09.2025 mit vorstehenden Miet- und Rückführungsbeträgen sowie Bedingungen beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)

Prüfungsausschussprotokoll Nr. 3/2025

Der Bürgermeister ersucht den Stv. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Deckelmann Bernhard, das Protokoll Nr. 3/2025 über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.08.2025, welches als **Beilage B)** einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet, vorzutragen.

Das Protokoll wird zur Kenntnisnahme genommen.

Zu Punkt 21)

Öffentliches Gut; Abtretung von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf; Vermessung Schagerl, Badgasse

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Vermessung zur Grenzberichtung der Grundstücke Nr. 208/2 und 208/3, Eigentümer Silke und Ing. Andreas Schagerl, und der Grundstücke Nr. .101/2 und 158/1, Eigentümer Anton u. Gabriele Schirmer, alle KG Oberndorf, stattgefunden hat.

Es liegt der Teilungsplan GZ 7457 der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg, vom 31.07.2025 vor. Der Plan weist die unentgeltliche Abtretung von Trennstücken im Ausmaß von gesamt 4 m² vom Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk an die Grundstücke Nr. 208/2 und 208/3 aus.

Zur Durchführung ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 beschlossen:

1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wiener Straße 8, 3250 Wieselburg, GZ 7457 in der KG Oberndorf an der Melk dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 2, 3

2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 208/13

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

• **Nichtöffentliche Sitzung**

Zu Punkt 20) **Personalangelegenheit**

Siehe Protokoll Nr. 206 Nichtöffentliche Sitzung vom 11.09.2025

g.g.

Vorsitzender:
Bürgermeister Seiberl Walter

Für den Klub der SPÖ Oberndorf an der Melk:
GGR Doppler Markus

Für den Klub der FPÖ:
GGR Wieseneder Stefan

Schriftührerin:
Höbarth Monika